

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 01.09.2023 gegründete Verein führt den Namen „Tiergnadenhof Krümel-Ranch Alpen.
- 2) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist 46519 Alpen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne §52 Absatz 2 Nr. 14 AO, sowie die Bildung und die Jugendhilfe.
 - a) Der Gnadenhof hat es sich zur Aufgabe gemacht alte, verstoßene, ausgesetzte und unliebsam gewordene Tiere, so wie Tiere von Menschen die sie nicht mehr versorgen können (aus finanziellen, altersbedingten oder sonstigen Gründen) aufzunehmen und bis an ihr „Lebensende“ unterzubringen, zu versorgen und ihnen falls nötig, medizinische Hilfe zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ein würdevolles, angemessenes Leben führen können.
 - b) Der Bildungszweck soll verwirklicht werden durch Aufklärungsarbeit in Sachen Tierhaltung und Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Die Jugendhilfe soll verwirklicht werden indem man Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit schafft mit Hilfe der Tiere auszuspannen.
- 2) Der Verein finanziert sich durch Spenden und Zuschüsse Patenschaften.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann beim zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann an Mitglieder jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen. Über die Höhe der

pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die satzungsgemäß festgelegten Ziele verstößt, dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder Unfrieden stiftet. Ferner kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7) Auf Vorschlag kann der Vorstand Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Einrichtung „Tiergnadenhof Krümel-Ranch Alpen“ aktiv zu unterstützen.
- 2) Ehrenmitglieder haben keinerlei Rechte und Pflichten und sind auch nicht stimmberechtigt.
- 3) Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dessen Vertretung, sowie dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Es kann nur ein Mitglied des Vereins zu einem Vorstandsmitglied gewählt werden, welches seit mindestens zwei Jahren aktiv dem Verein angehört, ausgenommen hiervon sind die Gründungsmitglieder. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet zeitgleich die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.
- 4) Den Mitgliedern des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen gezahlt werden. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder der sonstigen Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung unter der Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- 5) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB entsprechend §7 Abs. 1 dieser Satzung und die Führung seiner Geschäfte, insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Ausschluss von Mitgliedern

6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,

- e) die Auflösung des Vereins,
- f) die Wahl des Protokollführers

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- 3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.
- 4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.10.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Tiergnadenhof Krümel-Ranch Alpen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alpen, den 04.10.2023

-	Florian Lippe
-	Jacqueline Döpfer
-	Mike Kortenhorn
-	Felix Klein
-	Nicole Döpfer
-	Dirk Lippe
-	Ulrike Dankert

(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)